

Dietmar von der Pfordten (Göttingen)

Zum engeren und weiteren Naturrecht bei Achenwall

Das Recht muss von anderen sozialen Phänomenen, wie Moral, Konventionen, Regeln usw. abgegrenzt werden. Kant hat dazu zwischen einem äußeren und einem inneren Verhältnis einer Person gegen eine andere bzw. einer äußeren und inneren Handlung unterschieden. Diese Unterscheidung ist sehr einflussreich geworden. Kant hat sie allerdings nicht vollständig neu erfunden. Die Unterscheidung hat vielmehr Vorläufer. Einer dieser Vorläufer war Achenwall, der zwischen einem engeren und einem weiteren Naturrecht differenziert hat. Kant hatte nach Achenwalls "Jus Naturae" seine Naturrechtsvorlesung gehalten und die Unterscheidung auch kommentiert. In dem Vortrag wird die Einteilung bei Achenwall genauer untersucht. Des Weiteren wird gefragt, ob Achenwall bei dieser Unterscheidung seinerseits Vorläufer hatte.